

Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (Vorl.-Nr.: 2800/2013) Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für Schutzgebiete und allgemeinen Baumschutz

Stellungnahme der Arbeitsgruppe des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 27.01.2014 bei 15 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde bildet eine Arbeitsgruppe. Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe ist als Votum des Beirates dem Ausschuss Umwelt und Grün in der Sitzung am 27.03.2014 vorzulegen.“

Die vom Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde autorisierte Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Landschaftsbeirates hat am 11.02.2014, am 25.02.2014 und am 05.03.2014 über die o.g. Beschlussvorlage beraten und bringt nachfolgende Anregungen und Bedenken in das laufende Landschaftsplan-Änderungsverfahren ein:

Harmonisierung Landschaftsplan und Grünflächenordnung

Der Beirat fordert die Verwaltung auf, eine Karte der Grünflächenordnung vorzulegen, um erkennbar zu machen, welche Flächen von der Harmonisierung des Landschaftsplans und der Grünflächenordnung betroffen sind.

Anregungen zur Anlage 1 der Beschlussvorlage (Synopsis neu/alt)

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Seite 9, Verbot 1, zweite Unberührtheitsregel

Das Entfernen von Neophyten soll ausschließlich mit mechanischen Mitteln zulässig sein. Vor „Entfernen“ ist der Begriff „mechanische“ zu ergänzen, so dass der geänderte Text lautet:

„das mechanische Entfernen von Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut) bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde“.

Seite 10, Verbot 1, vierte Unberührtheitsregel

Die Umsetzung von Pflegekonzepten soll nicht ohne Beiratsbeteiligung erfolgen. Die folgende Unberührtheitsregel ist deshalb zu streichen:

„Die Umsetzung von Pflegekonzepten, wie z. B. Pflege des Rheinufer bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.“

Seite 14, Verbot 2, Erläuterung zur zweiten Unberührtheitsregel

Die Anlage von Wildäckern soll unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein (siehe hierzu Stellungnahme zu Verbot 28). In der Erläuterung sind die Wörter „oder Wildäcker“ zu streichen. Die Erläuterung lautet dann wie folgt:

„Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.“

Seite 19, Verbot 5, Erläuterung zur ersten Unberührtheitsregel

Die Erläuterung zu dieser Unberührtheitsregel für den Ausbau von Dachgeschossausbauten etc. soll wie folgt ergänzt werden:

„Auch bei Baumaßnahmen im Bestand sind die Belange des Vegetationsschutzes und des Artenschutzes zu beachten (z.B. in Bezug auf Fledermäuse und Vögel).“

Seite 26, Verbot 10, Erläuterung zur ersten Ausnahme

Es soll dargestellt werden, was mit „ansonsten zulässig sind“ gemeint ist. In die Erläuterungsspalte ist deshalb folgender Text einzufügen:

„Es handelt sich hier um Vorhaben, die gewerberechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können.“

Seite 27, Verbot 11, Erläuterung zur ersten Unberührtheitsregel

Gewerbliche Kutschfahrten sollen nicht unberührt bleiben von dem allgemeinen Verbot Nr. 11, wonach es verboten ist, außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.

Für die Unberührtheitsregel soll daher folgende Erläuterung eingeführt werden:

„Diese Unberührtheitsregel gilt nicht für gewerbliche Kutschfahrten.“

Seite 28, Verbot 12

Auch der Betrieb von Modellfahrzeugen abseits der zugelassenen Wege und Parkplätze soll untersagt werden. Das Verbot ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

„Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen sowie motorbetriebene Modelle von Fluggeräten, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen zu betreiben.“

Der Beirat fordert die Verwaltung darüber hinaus auf, sich im Rahmen der Landschaftsplan-Fortschreibung mit dem neuen Thema des Betriebs von Drohnen zu beschäftigen.

Seite 30, Verbot 16, Unberührtheitsregel, 2. Spiegelstrich

Das unangeleinte Laufenlassen soll nicht nur für die Wildfolge auf angeschossenes Wild, sondern generell für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz gelten. Die Unberührtheitsregel soll deshalb wie folgt lauten:

„Das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.“

Seite 40, Verbot 28

Als Ergebnis der Diskussion zum Verbot Nr. 2 sind folgende Unberührtheitsregelungen für das Ankirren von Schwarzwild sowie für die Anlage von Wildäckern aufzunehmen:

„Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen und zu betreiben.“

„die Anlage von Wildäckern außerhalb des Waldes mit standortgerechten Arten nach vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.“

Neues Verbot

Der Beirat schlägt vor, das Geocaching in Landschaftsschutzgebieten nur in einem Bereich von 30 Metern beiderseits vorhandener Wege zu gestatten.

Seite 59, Unberührtheitsregel 16, Erläuterungsspalte

Der nachträglichen Anzeige einer unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist stets ein Foto beizufügen. In der Erläuterung soll das Wort „ggf.“ gestrichen werden. Der zweite Abschnitt der Erläuterung lautet:

„Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann eine Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.“

Seite 68, Gebot 8

Das Gebot 8, das bei Erst- und Wiederaufforstungen die Anlage von Waldsäumen vorsieht, ist zu streichen. Die Planung von Erstaufforstungen städtischen Waldes (z. B. im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen) erfolgt nach waldbaulichen Grundsätzen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren. Situations- und standortabhängig werden Waldränder in unterschiedlicher Ausprägung und Breite zwar überwiegend, jedoch nicht in jedem Fall vorgesehen. Wiederaufforstungen finden in der Regel innerhalb des Waldes statt, also ohne Übergang zur freien Landschaft und erfordern meistens keinen typischen Waldsaum.

Seite 74, Gebot 24, Erläuterungsspalte

In der Erläuterung ist das Wort „deutlich“ durch das Wort „teils“ zu ersetzen, da die weiterhin bestehenden Auswirkungen durch die in dem Beispiel beschriebenen technischen Maßnahmen nicht unterschätzt werden dürfen. Die Erläuterung lautet dann wie folgt:

„Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Insekten. Durch einfache technische Maßnahmen, z. B. Vermeidung von kurzweiligem Lichtspektrum oder Vermeidung von Lichtabstrahlung nach oben, können die negativen Auswirkungen der Lichtimmissionen nur teils verringert werden.“

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Seite 82, Verbot 1, vierte Unberührtheitsregel

Die Umsetzung von Pflegekonzepten soll nicht ohne Beiratsbeteiligung erfolgen. Die folgende Unberührtheitsregel ist deshalb zu streichen:

„Die Umsetzung von Pflegekonzepten, wie z. B. Pflege des Rheinufer bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.“

Seite 87, Verbot 5, erste Ausnahmeregel

Die Erweiterung von Bestandsbauten bis maximal 20 % der ursprünglichen Bestandsfläche soll in geschützten Landschaftsbestandteilen nicht ohne Beiratsbeteiligung erfolgen. Die folgende Ausnahmeregelung ist deshalb zu streichen:

„Die Erweiterung von zulässigen Bestandsbauten um maximal 20 % der ursprünglichen Bestandsfläche, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.“

Seite 87, Verbot 5, zweite Ausnahmeregel

Die Ausnahme für nicht genehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen soll nicht für Gewächshäuser gelten. Die Ausnahmeregelung soll deshalb wie folgt lauten:

„nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW mit Ausnahme von Gewächshäusern.“

Seite 92, Verbot 11, Erläuterung zur ersten Unberührtheitsregel

Gewerbliche Kutschfahrten sollen nicht unberührt bleiben von dem allgemeinen Verbot Nr. 11, wonach es verboten ist, außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken. Für die Unberührtheitsregel soll daher folgende Erläuterung eingeführt werden:

„Diese Unberührtheitsregel gilt nicht für gewerbliche Kutschfahrten.“

Seite 93, Verbot 12

Auch der Betrieb von Modellfahrzeugen abseits der zugelassenen Wege und Parkplätze soll untersagt werden. Das Verbot ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

„Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen sowie motorbetriebene Modelle von Fluggeräten, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen zu betreiben.“

Seite 93, Verbot 12, erste Unberührtheitsregel

Die Unberührtheitsregel für die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Flugplätze) soll ausschließlich für den Luftraum über dem genehmigten Flugplatz gelten. Die Unberührtheitsregel soll deshalb wie folgt lauten:

„Die Benutzung von Motorflugmodellen im Luftraum über den genehmigten Bereichen (z. B. Flugplätze).“

Seite 95, Verbot 16, zweite Unberührtheitsregel

Das unangeleitete Laufenlassen soll nicht nur für die Wildfolge auf angeschossenes Wild, sondern generell für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz gelten. Die Unberührtheitsregel soll deshalb wie folgt lauten:

„Das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.“

Seite 100, Verbot 24, neue Unberührtheitsregel

Das Ankirren von Schwarzwild soll, wie in den jagdrechtlichen Bestimmungen definiert, erlaubt sein, sofern neben der jagdrechtlich erforderlichen Anzeige an die untere Jagdbehörde auch eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt. Daher soll folgende Unberührtheitsregel eingeführt werden:

„Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen und zu betreiben nach vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.“

Seite 102, Verbot 26

Geocaching soll nicht nur in bestimmten Bereichen (Bäume, Ufer) verboten sein. Das Verbot soll in den geschützten Landschaftsbestandteilen generell gelten (analog Naturschutzgebiete). Der Verbotstatbestand ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Geocache-Behälter zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocache-Behältern zu suchen.“

Seite 108, Unberührtheitsregel 3

Zum besseren Verständnis der Unberührtheitsregel soll der Tatbestand der erlaubten Zwischenlagerung von Grünabfällen als eigener Satz genannt werden. Die Unberührtheitsregel lautet deshalb wie folgt:

„Pfleßmaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe und Hausgärten von Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen von den Verboten 3 und 11. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung das Zwischenlagern von Grünabfällen unberührt vom Verbot 8.“

Seite 114, Unberührtheitsregel 13, Erläuterungsspalte

Der nachträglichen Anzeige einer unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist stets ein Foto beizufügen. In der Erläuterung (Seite 115) soll das Wort „ggf.“ gestrichen werden. Der zweite Abschnitt der Erläuterung lautet:

„Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann eine Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.“

NATURSCHUTZGEBIETE

Seite 139, Verbot 12

Auch der Betrieb von Modellfahrzeugen sowie von nicht motorgetriebenen Flugmodellen soll untersagt werden. Das Verbot ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

„Fahrzeugmodelle und Flugmodelle zu betreiben sowie die Naturschutzgebiete zu überfliegen.“

Die Erläuterung ist wie folgt zu ändern:

„Die nach Luftverkehrs-Ordnung einzuhaltenden Sicherheitsmindesthöhen (150 m, in Städten 300 m) werden aufgrund des geringen Aktionsradius von Flugmodellen in der Regel unterschritten. Lärmentwicklung und hohe Geschwindigkeiten mit abrupten Richtungswechseln sowie die Annäherung an Vögel können insgesamt zu erheblichen Störungen der Tierwelt führen. Fahrzeugmodelle stellen durch Lärmentwicklung und Annäherung an Wildtiere und Bewegung in deren Habitaten eine Störung dar.“

Seite 140, Verbot 16, Unberührtheitsregel

Das unangeleitete Laufenlassen soll nicht nur für die Wildfolge auf angeschossenes Wild, sondern generell für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz gelten. Die Unberührtheitsregel soll deshalb wie folgt lauten:

„Das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz, soweit die Jagdausübung gebietsspezifisch zulässig ist.“

Seite 145, Verbot 23

Bei der Wiederaufforstung soll hinsichtlich der Artenauswahl auch dem Aspekt des Klimawandels Rechnung getragen werden. Das Verbot soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

„Erstaufforstungen, die forstliche Nutzung außerhalb der Forsteinrichtungswerke, Pflegepläne, Sofortmaßnahmenkonzepte sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen, standort- und klimawandelgerechten Baumarten.“

Seite 145, Verbot 24

Kirrungen sollen in Naturschutzgebieten nicht generell verboten werden. In einem späteren Änderungsverfahren soll das Verbot überprüft und gebietsspezifisch geregelt werden.

Seite 148, Verbot 30

Zur Klarstellung ist das Verbot der Gewässernutzung zu ergänzen. Ausdrücklich sind auch Modelle zu erwähnen. Das Verbot soll wie folgt lauten:

„Gewässer zu nutzen, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich ihrer Modelle, einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben.“

Seite 160, Unberührtheitsregel 12, Erläuterungsspalte

Der nachträglichen Anzeige einer unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist stets ein Foto beizufügen. In der Erläuterung soll das Wort „ggf.“ gestrichen werden. Der letzte Satz der Erläuterung lautet:

„Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann eine Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.“

NATURDENKMALE

Seite 175, Unberührtheitsregel 3, Erläuterungsspalte

Der nachträglichen Anzeige einer unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist stets ein Foto beizufügen. In der Erläuterung soll das Wort „ggf.“ gestrichen werden. Der letzte Satz der Erläuterung lautet:

„Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann eine Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.“

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob eine Eingrenzung dieser Unberührtheitsregel auf konkrete Gefahrenmomente (Windbruch oder Blitzeinschlag) in unmittelbarem Bezug zum jeweiligen Wetterereignis möglich ist, da bei Naturdenkmälern aufgrund der regelmäßigen und intensiven Kontrollen sowie eingehender Untersuchungen äußerst selten mit plötzlich auftretenden Gefahren zu rechnen ist.

Seite 180 ff., ALLGEMEINER BAUMSCHUTZ

In der Anlage zur Beschlussvorlage wird nicht deutlich, dass die Regelungen des allgemeinen Baumschutzes in jenen Bereichen des Landschaftsplans zusätzlich Geltung entfalten, in denen die Ver- und Gebote der Schutzgebiete (LSG, LB, NSG) nicht gelten. Im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

Gez.: Hans-Jürgen Brockmeier

Angelika Burauen

Dorothea Erpenbeck

Georg Kurella

Claudia Müller

Harald von der Stein

Manfred Steßgen

Bodo Tschirner